



**WBV-RA (2025) 3/2026 –
Jugendqualifikations – Mannschaftsmeldeliste**

Entscheidung vom 19.07.2026

Spruchkörper: Felix Engelskind, Andreas Rimpler, Thomas Schilling

Vorschriften: §§ 2, 5, 25, 38 DBB-SpielO; 1 DBB-JugendspielO; 1, 2 WBV-SpielO; 13 WBV-JugendspielO; A1.1, A.8.1.1-3, A.15.1.8, C.5.5 der WBV-Ausschreibung; Ausschreibung zur Jugendqualifikation

Leitsätze

1. Nach den geltenden Ordnungen und Ausschreibungen wird im Spielbetrieb des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. auch in der Jugendqualifikation die Einsatzberechtigung eines Spielers nur erlangt, sofern er vor Spielbeginn im Spielbetriebsportal (TeamSL) des Deutschen Basketball Bunds e.V. auf die Spielerliste (Mannschaftsmeldebogen) gesetzt wird.
2. Dynamische Verweisungen aus den Ausschreibungen und Ordnungen des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. auf die Spielordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. sind für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Einsatzberechtigung eines Spielers zulässig (Festhaltung an der Entscheidung vom 1. August 2017 – WBV-RA (2017) 4/2017 – Spielverlegung in der Jugendqualifikation).

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Spielverlustwertung gegen eine Mannschaft des Berufungsführers.

Der Berufungsführer nahm am 14. Juni 2026 in der Qualifikation für die Jugendoberliga der Altersklasse unter 18 Jahren an zwei Spielen der Qualifikationsgruppe 4 teil. Sein erstes Spiel stand für 10 Uhr und sein zweites Spiel für 16 Uhr auf dem Spielplan. Dieses zweite Spiel (Spiel Nr. 3 der Qualifikationsgruppe) gewann der Berufungsführer mit 85 zu 70.

Nachdem die Spielleitung des Berufungsgegners im Verlauf des Spieltages festgestellt hatte, dass der Berufungsführer weder vor noch nach dem Beginn seines ersten Spiels um 10 Uhr Spieler in die Meldeliste der betreffenden Mannschaft in der zentralen internetbasierten Verwaltungssoftware (als „TeamSL“ bezeichnet und dies abkürzend für „Team, Spielbetrieb und Ligen“) des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und seiner Landesverbände eingetragen hatte, stellte die Spielleitung das Spiel um 16:05 Uhr in der zugehörigen Ligenübersicht zu Lasten des Berufungsführers mit 0 zu 20 ein. Dies stellte der Berufungsführer nach dem tatsächlichen Beginn seines zweiten Spiels fest und begann ab etwa 16:30 Uhr mit der Eintragung der an diesem Spiel teilnehmenden Spieler in die Mannschaftsmeldeliste, was um 16:33 Uhr und damit vor Ende dieses Spiels abgeschlossen wurde.

2

Mit zwei Entscheidungen vom 15. Juni 2026 wertete die Spielleitung beide Spiele des Berufungsgegners mit -1 Wertungspunkt und 0 zu 20 Korbpunkten und belegte den Berufungsführer jeweils mit einer Ordnungsstrafe von 30 EUR und Verfahrenskosten von 5 EUR. Die Entscheidung zu dem für 16:00 Uhr angesetzten Spiel hatte die Nummer 2026-31012. Noch unter dem 15. Juni 2026 erhob der Berufungsführer gegen beide Entscheidungen Widerspruch, die der Vizepäsident für Jugend und Nachwuchsleistungssport des Berufungsgegners mit einer Entscheidung vom 16. Juni 2026 zurückwies. Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Berufungsführer von der Hand seiner Bevollmächtigten unter dem 19. Juni 2026 Berufung eingelegt, soweit der Widerspruch die Entscheidung der Spielleitung mit der Nummer 2026-31012 und damit jenes zweite Spiel des Berufungsführers betrifft.

Der Berufungsführer ist der Ansicht, es sei nur ein formaler Verstoß gegen die Voraussetzungen der Einsatzberechtigung gegeben, der wegen der Eintragung der Spieler vor Ende des Spiels nicht zu einem Spielverlust führen dürfe. Der Berufungsführer macht geltend, die Rechtsfolge ergebe sich nur aus der Kombination verschiedener Vorgaben der Ausschreibung und Jugendqualifikationsausschreibung des Berufungsgegners sowie der Spielordnungen des Berufungsgegners und seines nationalen Dachverbands (DBB), wobei deren unterschiedliche Formulierungen irreführend seien.

Der Berufungsführer beantragt,

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

die Entscheidung der Spielleitung mit der Nummer 2026-31012 und die zugehörige Widerspruchsentscheidung aufzuheben und das Spiel wie ausgetragen zu werten;

hilfsweise, die Entscheidung aufzuheben und zur Neubescheidung zurückzuverweisen.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Vorschriften und Materialien

1. § 2 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Der Veranstalter kann nicht geregelte Sachverhalte der Spielordnung in einer eigenen Spielordnung oder Ausschreibung ergänzen.“

2. § 5 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Ein Spieler, der in einem Wettbewerb teilnimmt, muss teilnahmeberechtigt, einsatzberechtigt und spielberechtigt sein.“

3. § 25 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Die Einsatzberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, während eines Wettbewerbs in einer bestimmten Mannschaft (Stammmannschaft) eingesetzt zu werden. Sie wird vom Verein festgelegt.“

4. § 25 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Die Einsatzberechtigung wird vom Verein im Spielbetriebsportal des DBB durch Eintragung in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festgelegt.“

5. § 38 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn [...] g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat.“

6. § 1 Abs. 2 der Jugendspielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

„Die DBB-SO ist im Jugendspielbetrieb sinngemäß anzuwenden, sofern die JSO keine Regelung trifft.“

7. § 1 der Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet:

„Die Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes (WBV-SO) regelt in Verbindung mit der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SO) den Spielbetrieb der Senioren. Sie sind für alle Teilnehmer verbindlich.“

8. § 2 Abs. 2 der Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet:

„Nicht geregelte Einzelheiten können vom Veranstalter durch Ausschreibung geregelt werden.“

9. § 13 Abs. 1 der Jugendordnung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet:

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

„Für den Jugendspielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB und des WBV mit den Ergänzungen in den nachfolgenden Paragraphen.“

10. Ziffer A.1.1 Satz 1 der Ausschreibung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet:

„Der Spielbetrieb wird durch die ‚Offiziellen Basketball-Regeln‘, die DBB-Spielordnung (DBB-SO), die DBB Jugendspielordnung (DBB-JSO), die WBV-Spielordnung (WBV-SO), die WBV-Jugendordnung (WBV-JO) sowie diese Ausschreibung geregelt.“

11. Ziffer A.8.1 der Ausschreibung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet auszugsweise:

„A.8.1.1 Jeder Spieler, der in einem Spiel eingesetzt werden soll, muss eine Einsatzberechtigung besitzen.

A.8.1.2 Die Einsatzberechtigung wird erlangt, wenn der Spieler vor der Spielbeginnzeit auf der Spielerliste der Mannschaft in TeamSL eingetragen (gemeldet) worden ist. Die Einsatzberechtigung kann auf keinem anderen Weg erlangt werden.

A.8.1.3 Maßgeblich für die Beurteilung nach A.8.1.2 ist grundsätzlich die im offiziellen Spielplan angegebene Spielbeginnzeit. Hat der Schiedsrichter auf dem SBB eine abweichende Spielbeginnzeit notiert, so ist diese als Grundlage zu nehmen.“

12. Ziffer A.15.1.8 der Ausschreibung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet:

„Wird eine manuelle Eintragung eines Spielers in die InGame APP für eine Mannschaft vorgenommen, so trägt diese Mannschaft die Verantwortung dafür, dass der Spieler rechtzeitig vor Spielbeginn durch Eintragung in die TeamSL-Spielerliste seine Einsatzberechtigung für dies [sic] Mannschaft erlangt hat (siehe auch A.8.1.2).“

13. Ziffer C.5.5 der Ausschreibung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet:

„Die Ligen werden über die Ranglisten und die Qualifikationsspiele besetzt. Weiteres regelt die Qualifikationsausschreibung.“

14. In der Ausschreibung zur Jugendqualifikation für die Spielzeit 2026/2027 des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. heißt es auszugsweise:

„Diese Regelungen ergänzen die gültige Jugend-Ausschreibung für die Saison 2026/2027. Diese Ausschreibung gilt auch als Veröffentlichung der Meldungen. [...] Für die Qualifikationsrunden sind Mannschaftsmeldebögen in ungeraden Jahrgängen anzulegen! Die MMB sind im entsprechenden, korrespondierenden, Geschlecht anzulegen!“

Entscheidungsgründe

Die zulässige und insbesondere fristgerecht eingelegte Berufung gegen die Widerspruchsentscheidung des zuständigen Vizepräsidenten des Berufungsgegners hat keinen Erfolg, weil sie unbegründet ist. Die Jugendspielleitung des Berufungsgegners hat gegen den Berufungsführer zu Recht auf Spielverlust entschieden, weil die von ihm in dem allein streitgegenständlichen zweiten Spiel des Berufungsführers (Spiel Nummer 3 der Jugendqualifikationsgruppe) eingesetzten Spieler nicht einsatzberechtigt waren und dies zu der Spielverlustwertung führt (dazu 1.), ohne dass der Berufungsführer mit seinen Einwendungen durchdringen kann (dazu 2.), weshalb er auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat (dazu 3.).

1.

Die Spieler des Berufungsführers waren in dem für 16:00 Uhr angesetzten Spiel nicht einsatzberechtigt. Für die Jugendqualifikation im Spielbetrieb des Berufungsgegners war nach der entsprechenden Ausschreibung für die Spielzeit 2026/2027 die allgemeine Ausschreibung des Berufungsgegners für die Wettbewerbe seines Spielbetriebs heranzuziehen. In dieser befindet sich in Ziffer C.5.5 wiederum ein Hinweis auf die Jugendqualifikationsausschreibung, aber auch das Erfordernis der Einsatzberechtigung (A.8.1.1), ihre Voraussetzungen (A.8.1.2) und den für sie maßgeblichen Zeitpunkt (A.8.1.3 und A.15.1.8) sowie in A.1.1 Satz 1 ein Verweis auf die Spielordnung und die Jugendordnung des Berufungsgegners, die wiederum auf die Spielordnung- und Jugendspielordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. als nationalem Dachverband des Berufungsgegners verweisen, die in A.1.1 Satz 1 aber auch selbst noch einmal genannt werden.

Nach der Spielordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V., die den Veranstalter eines Wettbewerbs ebenso wie die Spielordnung des Berufungsgegners zur Regelung in der Spielordnung nicht geregelter Sachverhalte ermächtigt (jeweils § 2 Abs. 2), wird die für die Teilnahme am Spielbetrieb erforderliche (§ 5 Abs. 2) Einsatzberechtigung ebenfalls über die Spielerliste bestimmt (§ 25 Abs. 2). Die Rechtsfolge der fehlenden Einsatzberechtigung ist ohne Differenzierungsmöglichkeit oder Ausnahme eine Spielverlustwertung (§ 38 Abs. 1 lit. g). Mit dieser Spielverlustwertung geht gemäß Ziffer 42 des Strafenkatalogs des Berufungsgegners eine Geldstrafe von 30 EUR sowie nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Berufungsgegners und Ziffer G.1.01 seiner allgemeinen Ausschreibung eine Verfahrenskostenpauschale in Höhe von 5 EUR (als „hier nicht speziell aufgeführte [...] Tatbestände, sofern keine spezielle Gebühr bereits erhoben wird“) einher.

2.

Die gegen diesen normativen Zusammenhang und das Zusammenspiel der Vorschriften aus den Ordnungen des Deutschen Basketball Bunds e.V. und des Berufungsgegners sowie aus der

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Ausschreibung des Berufungsgegners angeführten Argumente des Berufungsführers greifen nach Ansicht des Spruchkörpers nicht durch.

a.

Soweit der Berufungsführer geltend macht, der von ihm so bezeichnete „bloße Formverstoß“ der Eintragung der Spieler auf die Mannschaftsmeldeliste nach Spielbeginn dürfe nicht zu einer Spielverlustwertung führen, steht dem der eindeutige Wortsinn der Vorschriften entgegen, aus deren Zusammenspiel sich diese Rechtsfolge ergibt. Ist der Wortsinn eindeutig, ist dies, wie auch der erkennende Rechtsausschuss für das Rechtswesen des Berufungsgegners bereits in vergangenen Entscheidungen festgestellt hat (Entscheidung vom 14. Mai 2026 – WBV-RA (2025) 2/2026 – Trainersperre), die Grenze der Auslegung (vgl. dazu *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss vom 1. Juni 2006 – 1 BvR 150/03, Juris-Tz. 9; *Meier-Hayoz*, Der Richter als Gesetzgeber, 1951, S. 42; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 322; *Honsell* in ZfPW 2016, 106, 122).

7 Diese Wortsinnngrenze kann hier nicht im Wege der Rechtsfortbildung in Gestalt einer teleologischen Reduktion, bei der die Spielverlustwertung nicht zur Anwendung käme, wenn die Einsatzberechtigung nach Beginn des Spiels erlangt wird, überwunden werden. Die aufgeführten Vorschriften haben den Sinn, eine klar abgrenzbare Grundlage für die Bestimmung der Einsatzberechtigung und der Zuordnung eines Spielers zu einer bestimmten Mannschaft zu schaffen. Sie sollen über die von dem Berufungsführer sogenannte „materielle Einsatzberechtigung“, die nicht gegeben wäre, wenn ein Spieler bereits einer anderen Mannschaft zugeordnet ist, hinaus auch für den Zeitpunkt der Erlangung der Einsatzberechtigung durch die Zuordnung des Spielers zu einer Mannschaft auf der Mannschaftsmeldeliste gelten.

Auf den Spielbeginn wird abgestellt, weil dieser Zeitpunkt durch die Ansetzung des Spiels jedenfalls in der Regel klar fixiert ist. Für den Fall, dass der tatsächliche Spielbeginn von der angesetzten Zeit abweicht, hat der Berufungsgegner im Nachgang einer Entscheidung des Rechtsausschusses (Entscheidung vom 6. November 2019 – WBV-RA (2019) 1/2019 – Zeitpunkt der Einsatzberechtigung) in A.8.1.3 seiner Ausschreibung eine klar umrissene Ausnahmeregelung geschaffen. Demgegenüber auf das Spielende (oder welchen Zeitpunkt sonst?) abzustellen, wie es dem Berufungsführer wohl vorschwebt, verschiebt den relevanten Zeitpunkt nur nach hinten, ohne das grundsätzliche Problem zu beseitigen, dass es einen Zeitpunkt geben muss, zu dem die Zuordnung des Spielers zu der Mannschaft, für die er eingesetzt wird, festgelegt werden muss. Die für den Spielbetrieb des Berufungsführers geltenden Regelungen tun dies eindeutig und sinnhaft.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass in A.8.1.3 der Ausschreibung des Berufungsgegners ausgeführt wird, dass für das Vorliegen der Eintragung „grundsätzlich“ auf den im offiziellen Spielplan angegebenen Spielbeginn abzustellen ist. Mit Blick auf die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich des für die Einsatzberechtigung maßgeblichen

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Zeitpunkts eröffnet diese Formulierung gerade nicht die Möglichkeit, für Spiele im Einzelfall individuell einen Eintragungszeitpunkt zu bestimmen. Vielmehr soll die Formulierung allein die Anwendung der oben bereits genannten Ausnahmeregelung ermöglichen.

b.

Keine Bedenken erwachsen daraus, dass sich die Spielverlustwertung erst aus dem Zusammenspiel der Vorschriften des Deutschen Basketball Bunds e.V. mit denen des Berufungsgegners ergeben und insofern eine Verweiskette über zwei Ausschreibungen und vier Ordnungen erforderlich ist.

Solche dynamische Verweisungen in den Regelungen für den Spielbetrieb des Berufungsgegners sind zulässig, wie der erkennende Rechtsausschuss bereits in vergangenen Entscheidungen dargelegt hat (Entscheidung vom 1. August 2017 – WBV-RA (2017) 4/2017 – Spielverlegung in der Jugendqualifikation; Entscheidungen vom 1. Mai 2018 – WBV-RA (2017) 2-5 / 2018), weil es ein Verbot dynamischer Verweisungen allenfalls für das Verbandsverfassungsrecht geben kann (vgl. *Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [262 ff]; *Roth* in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 3 ff, 7; *Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 131), zu dem die Jugendqualifikation aber sicherlich nicht zählt.

8

c.

Der Rechtsausschuss vermag auch nicht zu erkennen, dass die maßgeblichen Regelungen irreführend sind. Zwar wäre es sicherlich wünschenswert, wenn nicht in § 25 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-SpielO) von der „Eintragung in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft“ „im Spielbetriebsportal des DBB“ die Rede wäre, in der Ausschreibung des Berufungsgegners in Ziffer A.8.1.2 indessen von der „Spielerliste der Mannschaft in TeamSL“ und in der Jugendqualifikationsausschreibung von „Mannschaftsmeldebögen“ bzw „MMB“. Der Berufungsgegner mag überdenken, ob er die verwendeten Formulierungen angleicht.

Aber eine wirkliche Verwirrung kann dadurch nach Überzeugung des Spruchkörpers nicht begründet werden. Wer im Spielbetrieb des Berufungsgegners unterwegs ist, weiß, dass TeamSL das Spielbetriebsportal des DBB ist und die dortige Spielerliste dem Mannschaftsmeldebogen entspricht. Für den gewöhnlichen Leser der Ausschreibung sind diese Begriffe eindeutig zuzuordnen und in ihrer Bedeutung äquivalent. Die Mitglieder des Spruchkörpers können dies aus eigener Anschauung und jeweils langjähriger Erfahrung im Spielbetrieb, der mit dem Austausch mit zahllosen anderen Teilnehmer:innen einhergeht, zuverlässig berichten. Und auch bei dem Berufungsführer gab es ausweislich des vorgetragenen Sachverhalts ersichtlich keine Verwirrung darüber, wo etwas einzutragen ist, da er nach der Kenntnis von der Verlustwertung des ersten Spiels direkt und an richtiger Stelle nachgeholt hat, was die Regularien von ihm vor Spielbeginn

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

verlangten. Auch der etwaige Umstand, dass die Jugendqualifikationsausschreibung des Berufungsgegners – wie der Berufungsführer unwidersprochen vorgetragen hat – erst seit der Qualifikation für die Spielzeit 2026/2027 eine entsprechende Verweisungskette in Gang setze, steht dem nicht entgegen. Es gilt eben diese Ausschreibung, die der Berufungsgegner gegenüber den Vorjahren ändern durfte und die die teilnehmenden Verein zur Kenntnis nehmen mussten oder dies auf eigene Gefahr nicht taten.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 27 Abs. 1 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-RO), die nach § 1 Nr. 1 der Rechtsordnung des Berufungsgegners (WBV-RO) auch in dessen Rechtsbetrieb gilt.